

# RS Vwgh 2020/6/4 Ra 2019/15/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.2020

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §279 Abs1

### Rechtssatz

Gemäß § 279 Abs. 1 BAO ist das Bundesfinanzgericht berechtigt sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. Die Änderungsbefugnis ist durch die Sache begrenzt, wobei Sache die Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches erster Instanz gebildet hat (vgl. Ritz, BAO6, § 279 Tz 10, und die dort angeführte Rechtsprechung).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019150062.L02

### Im RIS seit

12.08.2020

### Zuletzt aktualisiert am

19.08.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)